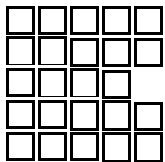


## **SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN**

<b>I. Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweckbestimmungen .....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Begriffsbestimmung.....	2
<b>II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen .....</b>	<b>2</b>
§ 4 Zuweisung.....	2
§ 5 Auskunftspflicht .....	3
<b>III. Grundsätze für die Benutzer .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Pflichten der Benutzer.....	3
§ 7 Besuche .....	3
§ 8 Sicherheitsbestimmungen .....	3
§ 9 Vorsorge für Reinlichkeit .....	3
§ 10 Bauliche Veränderungen.....	4
§ 11 Anzeigepflicht .....	4
§ 12 Gewerbebetrieb.....	4
§ 13 Gemeinschaftsanlagen.....	4
§ 14 Aufsicht .....	4
<b>IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung .....</b>	<b>4</b>
§ 15 Beendigungsgründe .....	4
§ 16 Widerruf, Verlegung .....	4
§ 17 Aufgabe der Verfügungswohnung durch den Benutzer .....	5
§ 18 Rückgabe der Verfügungswohnung .....	5
§ 19 Gebühren .....	5
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
§ 20 Bewehrungsvorschrift .....	5
§ 21 Ersatzvornahme .....	6
§ 22 Haftung.....	6
§ 23 Auflösung der Verfügungswohnungen .....	6
§ 24 Inkrafttreten.....	6
<b>Anlage zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen.....</b>	<b>6</b>



## **SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN**

vom 30. September 1975 i.d.F. vom 13. Dezember 1982  
(Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Nr. 50 vom 16. Dezember 1982)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.1974 (GVBl. S. 502) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 22.9.1975 Nr. 230 - 4025 d 18 und vom 6.12.1982 Nr. 230 - 4025 d 7/82 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Zweckbestimmungen**

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
- (2) Die Verfügungswohnungen sind zur vorübergehenden Unterbringung von Familien und Einzelpersonen bestimmt, die keine Wohnung haben und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage sind, sich Wohnraum zu beschaffen.
- (3) Die Unterbringung erfolgt bei Hilfebedürftigkeit als Sozialleistung im Sinne des § 12 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).
- (4) Die Stadt ist berechtigt, über den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Verfügungswohnungen zuzuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.
- (2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

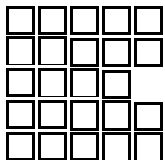
#### **§ 3 Begriffsbestimmung**

Die für die Behebung von Wohnungsnotfällen gewidmeten Gebäude sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Diese Anlage bildet einen Bestandteil dieser Satzung

### **II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen**

#### **§ 4 Zuweisung**

- (1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.
- (2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.



(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen. Sie sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit auch selbst um eine Mietwohnung zu bemühen.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann davon abhängig gemacht werden, dass die einzuweisenden Personen auf Verlangen der Stadt Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben. Zur Erteilung derartiger Auskünfte sind auch die Personen verpflichtet, welche sich bereits in den Verfügungswohnungen befinden.

## **III. Grundsätze für die Benutzer**

### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

### **§ 7 Besuche**

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten Benutzern den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner Benutzer oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Sicherheitsbestimmungen**

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

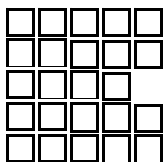
(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.

### **§ 9 Vorsorge für Reinlichkeit**

Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.



## **§ 10 Bauliche Veränderungen**

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich der Benutzer verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

Die Benutzer haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

## **§ 12 Gewerbebetrieb**

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

## **§ 13 Gemeinschaftsanlagen**

Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 6 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.

## **§ 14 Aufsicht**

Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die Benutzer zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der Benutzer zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der Benutzer ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist.

## **IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung**

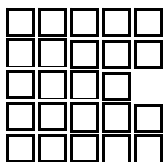
### **§ 15 Beendigungsgründe**

Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
2. nach Ablauf der Frist gem. § 4 Abs. 3,
3. bei Aufgabe der Verfügungswohnung durch den Benutzer.

### **§ 16 Widerruf, Verlegung**

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung des Benutzers schriftlich widerrufen,



- a) wenn sich dem Benutzer eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn er aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
  - b) wenn der Benutzer die ihm zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,
  - c) wenn er, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
  - d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,
  - e) wenn die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen bestimmten Gebühren nach Mahnung nicht bezahlt werden.
- (2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.
- (3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.
- (4) Räumt der Benutzer daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen.

## **§ 17 Aufgabe der Verfügungswohnung durch den Benutzer**

Die Benutzer können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

## **§ 18 Rückgabe der Verfügungswohnung**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.

## **§ 19 Gebühren**

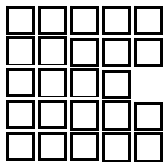
Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Bewehrungsvorschrift**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Pflichten der Benutzer (§ 6) nicht nachkommt,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 7) missachtet,
3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 8) nicht einhält,
4. nicht für die Reinlichkeit (§ 9) Vorsorge trägt,
5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 10 Abs. 2) vornimmt,
6. unbefugt Schlüssel (§ 10 Abs. 3) anfertigt,
7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 11) nicht nachkommt,
8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 12) ausübt,



9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 13) zuwiderhandelt.

## § 21 Ersatzvornahme

(1) Verstößt ein Benutzer gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihm ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

## § 22 Haftung

Die Benutzer haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungshilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

## § 23 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für Zwecke zu verwenden, die in der "Liste der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke" (MinBl. Fin 1949/50 S. 5) in jeweils neuester Fassung aufgeführt sind.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Städt. Obdachlosenunterkünfte vom 30.10.1963 i.d.F. vom 27.1.1971 (Amtsblätter Nr. 51/52 vom 19.12.1963 und Nr. 9 vom 9.3.1971) außer Kraft.

## Anlage zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen

Bayreuther Straße 66, 68 (mit Ausnahme der Wohnungen im Erdgeschoss rechts und im 1. Obergeschoss mitte).

Eggenreuther Weg 30, 32, 34, 36

Goldwitzerstraße 31, 33

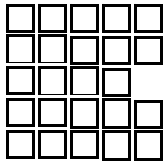
Heinrich-Hertz-Straße 8, 10

Marienstraße 15, 17, 19, 21, 23, 25

Max-Planck-Straße 38, 40, 42, 44

Wilhelmstraße 2

Zeißstraße 18, 20



**Dokument-Eigenschaften:**

Schlagworte: Unterbringung Sozialfall Leistung Hilfebedürftigkeit Wohnungsnotfall Wohnung Mietverhältnis

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]